

Beschluss Nr. 433/2020

Schwyz, 3. Juni 2020 / ju

Interpellation I 9/20: Corona-Virus: Befristetes Unterstützungsprogramm für die Schweizer Wirtschaft

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 13. März 2020 hat Kantonsrat Heinz Theiler folgende Interpellation eingereicht:

«Das Corona-Virus hat sich in den letzten Wochen aus Asien bis in die Schweiz und auch in den Kanton Schwyz ausgebreitet.

Bisher haben Bund und Kantone vor allem präventive Massnahmen im Bereich der privaten Eigenverantwortung gemäss des Epidemiengesetzes kommuniziert und umgesetzt. Einige, auf eidgenössischer Ebene ausgesprochene, Massnahmen wie das Verbot von Grossveranstaltungen, die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen unter 1000 Personen und Empfehlungen des BAG wie das Social Distancing etc. führen nun zu teils massiven Kollateralschäden in verschiedensten Wirtschaftsbereichen wie der Hotellerie, Event-, Transport-, Gastro-, Catering- Tourismus- und Unterhaltungsbranche. Ein baldiges Ende dieser negativen Entwicklung ist nach dem aktuellen Informationsstand nicht abzusehen, die Branchen müssen sich auf mehrere Wochen in diesem Zustand einstellen.

Viele Arbeitsplätze und KMU-Existenzen sind jetzt durch diese Situation akut gefährdet. Der Erhalt von Arbeitsplätzen steht für die FDP klar im Vordergrund, weshalb dringend ein flankierender Massnahmenplan zur Abfederung des wirtschaftlichen Schadens gefragt ist. Die Regierung des Kantons Baselstadt hat beispielsweise bereits gehandelt und einen Massnahmenplan beschlossen.

Jetzt ist auch im Kanton Schwyz Zeit zum Handeln: Aus diesem Grund wird von der Regierung eine Übersicht über die betroffenen Branchen und den möglichen finanziellen Schäden erwartet. Ebenso die Einrichtung einfacher liberaler Hilfestellungen unter Zuhilfenahme beispielsweise der

Schwyzer Kantonalbank und/oder Ideen wie z.B. der unbürokratischen Ausleihe von Mitarbeitern unter verschiedenen Branchen und Firmen.

Denn während in den Tourismus-, Event- und Gastrobranchen die Umsätze einbrechen, kommen bspw. die Detailhändler und pharma-nahen Betriebe nicht mehr nach mit dem Einfüllen von Gestellen, Versand von Bestellungen und der Herstellung von bspw. Desinfektionsmitteln.

Mittels dieser – unter den gegebenen Umständen dringlichen – Interpellation soll geklärt werden, was genau die Regierung für Massnahmen zur kurz- und langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen im Kanton Schwyz trifft. Zudem soll die Frage beantwortet werden, wie sich die Regierung beim Bund einsetzen kann, damit der Bund zeitnah alle heute möglichen Instrumente zu Gunsten der Wirtschaft (und somit der Arbeitsplätze) einsetzt, oder zusätzliche einführt.

Es stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, in dieser kritischen Situation einen zeitlich befristeten, unbürokratischen Massnahmenplan zugunsten der Schwyzer Arbeitsplätze und Wirtschaft zu beschliessen?*
- 2. Kann bereits eine Aussage zum wirtschaftlichen Schaden im Kanton Schwyz gemacht werden? In welcher Höhe wird er erwartet?*
- 3. Welche Branchen sind davon betroffen?*
- 4. Steht die Regierung im Austausch mit den am stärksten betroffenen Branchen?*
- 5. Welche Möglichkeiten bestehen für die KMU zur Liquiditätssicherung, z.B. mit der Einrichtung eines Überbrückungskreditsfonds in Zusammenarbeit mit der Schwyzer Kantonalbank?*
- 6. Oder ist die Einrichtung eines Krisenfonds analog Kanton Baselstadt denkbar?*
- 7. Wie stark wird die Möglichkeit der Kurzarbeit im Kanton Schwyz bereits genutzt oder wie kann dieses Instrument allenfalls ausgebaut werden?*
- 8. Ist die Regierung bereit, für betroffene Betriebe längere Zahlungsfristen für staatlich bezogene Leistungen, Gebühren und Abgaben zu ermöglichen?*
- 9. Sind Massnahmen geplant, um beispielsweise den Verleih von Mitarbeitern unter den verschiedenen Branchen, auch kantonsübergreifend, unbürokratisch zu vereinfachen? Ist eine Art «Mitarbeiter-Verleihbörse» einzurichten denkbar?*
- 10. Wie gibt sich die Schwyzer Kantonsregierung beim Bund ein, damit er zeitnah alle heute möglichen Instrumente zu Gunsten der Wirtschaft (und somit der Arbeitsplätze) einsetzt, oder zusätzliche einführt?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 festgestellt, dass für die ganze Schweiz eine «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EPG, SR 818.101) vorliegt. Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Pandemie vom 13. März 2020, welche seit dem 16. März 2020 im Rahmen der «ausserordentlichen Lage» in Kraft getreten sind, trafen die Schweizer Wirtschaft rasch und empfindlich. Seither haben sowohl der Bundesrat als auch der Regierungsrat diverse Sofortmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen getroffen. Zudem hat der Bundesrat die gesundheitspolitischen Massnahmen Schritt für Schritt bereits wieder gelockert, sodass gleichzeitig auch ein Grossteil der Wirtschaft wieder hochgefahren werden konnte.

Die Beantwortung dieser Interpellation erfolgt per 3. Juni 2020 und berücksichtigt Fakten, Zahlen und Massnahmen bis Ende Mai 2020.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Ist der Regierungsrat bereit, in dieser kritischen Situation einen zeitlich befristeten, unbürokratischen Massnahmenplan zugunsten der Schwyzer Arbeitsplätze und Wirtschaft zu beschliessen?

Der Regierungsrat hat unverzüglich reagiert und bereits am 24. März 2020 ein erstes Unterstützungspaket zugunsten der Schwyzer Wirtschaft verabschiedet. Am 12. Mai 2020 folgten ein Beschluss über die Unterstützung von innovativen Startup-Unternehmen sowie ein Antrag an den Kantonsrat über die Genehmigung eines Impulsprogramms für die Schwyzer Wirtschaft. Der Kantonsrat ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat dem Impulsprogramm an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 mit 85 zu 5 Stimmen deutlich zugestimmt.

Zudem ergriff der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des COVID-19-Virus. Zu den einzelnen Massnahmen kann auf die Beantwortung der Motion «M 8/20: Sofort Massnahmen zur finanziellen Entlastung von Unternehmen» verwiesen werden (vgl. RRB Nr. 432/2020). Die Umsetzung der wichtigsten beiden Massnahmen, die Kurzarbeitsentschädigung sowie die Corona-Erwerbsausfallentschädigung, erfolgen durch die Kantone (vgl. dazu auch Ziffer 2.2.7 nachstehend).

2.2.2 Kann bereits eine Aussage zum wirtschaftlichen Schaden im Kanton Schwyz gemacht werden? In welcher Höhe wird er erwartet?

Nein. Noch sind die Auswirkungen der COVID-19-Krise für die Schwyzer Wirtschaft nicht abschätzbar. Einerseits hängt der wirtschaftliche Schaden von der Dauer und dem Umfang der einschränkenden Massnahmen des Bundes ab. Andererseits aber auch davon, wie rasch sich die Schwyzer Wirtschaft nach dem Lockdown wieder zu erholen vermag. Der entstandene volkswirtschaftliche Schaden im Kanton Schwyz wird sich somit frühestens im Jahr 2021 einschätzen lassen.

2.2.3 Welche Branchen sind davon betroffen?

Besonders schwer betroffen sind alle Betriebe, welche ihren Betrieb auf Anordnung des Bundesrates temporär einstellen mussten. Es handelte sich dabei insbesondere um Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder, Skigebiete, Bergbahnen sowie Schifffahrtsgesellschaften. Ebenso mussten Betriebe geschlossen werden, in denen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz nicht eingehalten werden können, wie z.B. Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

In einem ersten Schritt lockerte der Bundesrat am 27. April 2020 die Massnahmen für nicht-dringliche Eingriffe in Spitälern, für ambulante medizinische Praxen, Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios, Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien. In einer zweiten Lockerung am 11. Mai 2020 durften die obligatorischen Schulen, die Einkaufsläden, Märkte und die Restaurants wieder öffnen. Ab dem 30. Mai sind auch spontane Veranstaltungen bis maximal 30 Personen wieder erlaubt. In einer dritten Etappe sollen ab dem 6. Juni 2020 die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen. Gleichzeitig sollen Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos wieder öffnen und alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen können wieder durchgeführt werden. Der Bundesrat hat zudem am 27. Mai 2020 entschieden, die am 16. März 2020 verhängte «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden.

2.2.4 Steht die Regierung im Austausch mit den am stärksten betroffenen Branchen?

Der Regierungsrat steht in einem engen und regelmässigen Kontakt mit den Schwyzer Wirtschafts- und Tourismusverbänden. Am 24. März und am 13. Mai 2020 fanden diesbezügliche Treffen statt, an welchen Delegationen des H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband, des Kantonal Schwyzer Gewerbeverbands, des Baumeisterverbands und des Gewerkschaftsbunds des Kantons Schwyz, von Schwyz Tourismus und GastroSchwyz über die aktuellen wirtschaftlichen Massnahmen zugunsten der Schwyzer Wirtschaft orientiert wurden und intensive Gespräche über das weitere Vorgehen geführt werden konnten.

2.2.5 Welche Möglichkeiten bestehen für die KMU zur Liquiditätssicherung, z.B. mit der Einrichtung eines Überbrückungskreditsfonds in Zusammenarbeit mit der Schwyzer Kantonalbank?

Eine der unter Ziffer 2.1 vorstehend erwähnten Massnahmen im Unterstützungspaket zugunsten der Schwyzer Wirtschaft ist eine Kreditausfallgarantie des Kantons Schwyz. Dabei wurden die Geschäftsbanken im Kanton Schwyz eingeladen, ihre Kunden während einer beschränkten Zeitdauer möglichst selbständig mit Liquidität zu versorgen. Zugunsten der Geschäftsbanken hat der Regierungsrat eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 50 Mio. Franken für eine maximale Dauer bis am 24. März 2025 bewilligt. Damit wurden subsidiär zu den Massnahmen des Bundes 50 Mio. Franken Überbrückungskredite der Geschäftsbanken abgesichert, die diese aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Folgen an Unternehmen mit Steuerdomizil im Kanton Schwyz vergeben konnten. Diese Massnahme deckt ein Drittel des Kreditvolumens von 150 Mio. Franken ab. Somit steht der Wirtschaft im Kanton Schwyz nach wie vor ein Kreditvolumen von 150 Mio. Franken zur Verfügung.

2.2.6 Oder ist die Einrichtung eines Krisenfonds analog Kanton Baselstadt denkbar?

Der Regierungsrat hat sich nach Abwägung aller Argumente gegen die Einrichtung eines Krisenfonds entschieden. Auch der Bund verzichtet bewusst auf dieses Instrument. A-fonds-perdu-Beiträge müssten in der Ausschüttung einfach, gerecht und gleichzeitig wirkungsvoll sein. All dies ist in der Praxis kaum zu bewerkstelligen.

2.2.7 Wie stark wird die Möglichkeit der Kurzarbeit im Kanton Schwyz bereits genutzt oder wie kann dieses Instrument allenfalls ausgebaut werden?

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen des Bundes ermöglicht es, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten, sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sind die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung vom Bundesrat temporär ausgeweitet, die Beantragung vereinfacht und die Fristen verkürzt worden. Per 25. Mai 2020 haben 4397 Betriebe im Kanton Schwyz für insgesamt 39 097 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt. Die Höhe der ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen belief sich bisher im Kanton Schwyz auf Fr. 42 793 628.--.

Weiter hat der Bundesrat am 20. März 2020 die Einführung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung beschlossen. Ab dem 23. März 2020 konnten sich Selbstständigerwerbende dafür anmelden. Die Ausgleichskasse Schwyz hat bis 25. Mai 2020 insgesamt 2777 Anmeldungen für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung erhalten. Dabei wurden bis heute im Kanton Schwyz Entschädigungen in der Höhe von 5.2 Mio. Franken ausgerichtet.

2.2.8 Ist die Regierung bereit, für betroffene Betriebe längere Zahlungsfristen für staatlich bezogene Leistungen, Gebühren und Abgaben zu ermöglichen?

Sowohl der Regierungsrat als auch der Bundesrat haben verschiedene Massnahmen im Bereich der Zahlungsfristen für Steuern und Abgaben beschlossen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung kann auf die Beantwortung der Motion «M 8/20: Sofort Massnahmen zur finanziellen Entlastung von Unternehmen» verwiesen werden (vgl. RRB Nr. 432/2020).

2.2.9 Sind Massnahmen geplant, um beispielsweise den Verleih von Mitarbeitern unter den verschiedenen Branchen, auch kantonsübergreifend, unbürokratisch zu vereinfachen? Ist eine Art «Mitarbeiter-Verleihbörse» einzurichten denkbar?

Es hat sich gezeigt, dass sich die Unternehmen in diesem Bereich bei Bedarf selbst organisieren. Eine Notwendigkeit für eine staatliche Intervention besteht nicht.

2.2.10 Wie gibt sich die Schwyzer Kantonsregierung beim Bund ein, damit er zeitnah alle heute möglichen Instrumente zu Gunsten der Wirtschaft (und somit der Arbeitsplätze) einsetzt, oder zusätzliche einführt?

Die Wirtschaft aller Schweizer Kantone sind gleichermassen von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen. Deshalb bringt der Kanton Schwyz aktuell seine Anliegen und Anträge einerseits über die Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (ZVDK) und andererseits direkt über die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) beim Bund ein. Mit der Bündelung der gleichgelagerten Interessen der Zentralschweizer Kantone bzw. aller Kantone der Schweiz wird eine wirkungsvolle, gezielte und rasche Interessensvertretung in Bern ermöglicht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

